



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 9

Datum 27.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Sitzung des Kreistags am Freitag, den 04.04.2025 um 9.00 Uhr
- Öffentliche Zustellung für das Ausländeramt -
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
Hier: Tymoshchuk Mariia
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde
hier: Aberkennung der slowakischen Fahrerlaubnis von Leandro Markus Fahrner
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe;
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur
Wasserversorgung der Weilachgruppe für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei
der Rechtsaufsichtsbehörde.

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 04.04.2025**, um **09:00 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Kreistag**

Ort: **Landratsamt Dachau**

Raum: **Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2024
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
3. Turnhallen des Landkreises Dachau; Benutzungsentgelte
4. Naherholungsgebiet Karlsfelder See;
Erhöhung der Gebühren auf den Parkplätzen - Änderung der Gebührensatzung
Parkplätze

5. Kreishaushalt 2025 und Finanzplanung 2024 bis 2028;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Stefan Löwl
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Ablehnungsbescheid des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 20.03.2025, Az. 31/121813 an

Frau
TYMOSHCHUK, Mariia
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Freisinger Str. 38
85258 Weichs

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Aberkennung der slowakischen Fahrerlaubnis und Vorlage des slowakischen Führerscheins von Herrn Leandro Markus Fahrner, geb. 09.05.2005, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Bahnhofstraße 18, OT Esterhofen, 85256 Vierkirchen)

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 11.03.2025, Az.: 32/143/170271/schoe, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Aberkennungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

Az. 41/BV241283

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 11.03.2025 Nr. 41/BV241283 wurde für auf dem Grundstück Fl-Nr. 315/1 (Schwabhausen, Münchener Straße 3+5) der Gemarkung Schwabhausen eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl-Nrn. 315, 318/53, 318/54 und 318/63 der Gemarkung Schwabhausen zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 206 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Krug
Regierungsdirektor

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weilachgruppe für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit.....1.604.345,-- €

und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit.....873.374,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 07.04.2025 bis 14.04.2025, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe, Schmarnzell Nr. 9, 85250 Altomünster, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schmarnzell, den 18.03.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

gez.

i.V. Dr. Markus Hertlein
2. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.